

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

- Kostensatzung -

Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Stadt Bad Berneck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

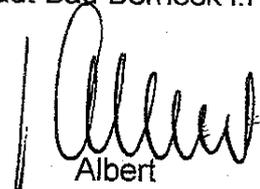
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.08.1987 außer Kraft.)

Bad Berneck i.F., 09. Februar 2006
Stadt Bad Berneck i.F.

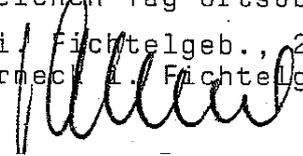



Albert
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24.02.2006 im Amtsblatt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge in der Ausgabe vom gleichen Tag ortsüblich bekannt gemacht.



Bad Berneck i. Fichtelgeb., 24.02.2006
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 EUR im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 2. 8. 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die	

Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte
Schriftstücke oder Pläne.

004 **Fristverlängerungen:**

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.
2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 EUR

005 **Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift 10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR.

006 **Niederschriften:**

7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020 **Kommunalgesetze**

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 10 bis 2500 EUR, soweit nicht kostenfrei
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LKrO) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

02

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 12,50 bis 150 EUR
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2500 EUR
3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR

4.1 sonst 12,50 bis 200 EUR

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

Anmahnung rückständiger Beträge 5 bis 150 EUR

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

11

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1250 EUR

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung 15 bis 600 EUR

12

Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1 000 EUR

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (6 FBV) 15 bis 1 000 EUR

6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB
= Städtebauliche Gebote kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff.
= Erhaltungssatzung 15 bis 1000 EUR

BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung

- 614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei
- 615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62

Wohnungsaufsicht

- 620 Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
- 621 Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) 200 bis 2500 EUR

63

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- 630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) 10 bis 150 EUR
- 631 Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 10 bis 600 EUR
- 632 Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 50 bis 2500 EUR
- 633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67

**Straßenreinigungs- und
Sicherungsverordnung**

- 670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 EUR
- 671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 bis 75 EUR

7

**Öffentliche Einrichtungen,
Wirtschaftsförderung**

70

Allgemeine Amtshandlungen

- 700 Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 EUR
- 701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1250 EUR
- 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 10 bis 600 EUR
- 703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 EUR

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen (§ 69 GewO)

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR

76

Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EUR
-----	--	----------------

8

81 Wasserversorgung

810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR
-----	----------------------------	----------------